



F ö r d e r r i c h t l i n i e n

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen

1. Förderungszweck

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fördert die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch von Trinkwasser durch Einsatz von Regenwasser zu mindern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendung in Wohngebäuden für WC-Spülung sowie für die Nutzung im Garten zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel

- der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten
- die Installation eines Leitungssystems (vom Speicher zu den Verbrauchsstellen)
- die Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).

Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen entsprechen.

3. Zuschussempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/-innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten - keine Eigenleistungen fest.



Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen bei Einfamilienhäusern und vergleichbaren Wohneinheiten, z.B. Reihenhäusern und Doppelhaushälften, bis zu 50 %, jedoch höchstens 1500,00 € je Objekt. Bei sonstigen Wohngebäuden belaufen sich die Zuschüsse auf 15,00 € je Quadratmeter überdachter Grundfläche; berücksichtigt werden nur die zur Regenwassersammlung verwendeten Dachflächen.

Liegen die als förderungsfähig anerkannten Kosten unterhalb des errechneten Zuschusses, so wird der Zuschuss hierauf begrenzt.

5. Sonstige Bedingungen

Zuschüsse gemäß diesen Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt; letztere sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit den vorgesehenen Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg begonnen wurde.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr nach Erlass des Bewilligungsbescheides befristet.

6. Auswirkungen auf die Miete

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bauamt, unter Verwendung von Antragsvordrucken (2fach) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (1fach) beizufügen:

- amtlicher Lageplan (Flurkarte, nicht älter als zwei Jahre)
- detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Bauzeichnung (1:50).

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse wird durch das Bauamt nach Abschluss der Maßnahme, Vorlage und Prüfung der durch Rechnungen belegten Herstellungskosten veranlasst.



9. Prüfungsrecht

Der/Die Antragsteller/-innen/Zuschussempfänger/-innen ist/sind verpflichtet, der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwasseranlage zu gestatten.

10. Berechnung der Abwassergebühr

Für die Berechnung der Abwassergebühr wird künftig nicht nur der Frischwasserverbrauch, sondern auch die Menge des über die Regenwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Deshalb sind zugelassene Zwischenzähler einzubauen, um den Jahresdurchfluss ermitteln zu können.

11. Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Bei dem Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg in Kaltenkirchen ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der zentralen Wasserversorgung zu beantragen.

12. Die Förderungsrichtlinien treten am 01.09.1992 in Kraft.

gez. Volker Dornquast
Bürgermeister



A n h a n g

zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwasseranlagen

| | Beschluss der Gemeinde- vertretung | Erlass | Veröffent- lichung | Inkrafttreten |
|-------------|---|----------|-----------------------|---------------|
| I. Änderung | 20.11.01 | 12.12.01 | Umschau 19.12.01 | 01.01.02 |
